



GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

Friedhofsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elmen hat aufgrund des Gemeinde-sanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953 idF LGBl. Nr. 108/2003, sowie der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 32/2017, in seiner Sitzung vom 05.05.1977, 23.10.2009, 10.12.2009 und 21.06.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der ältere Teil des Friedhofes, Gp. 3259 EZ 52 ist im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Elmen und der neuere Teil, Gp. 3263/2 EZ 80 im Eigentum der Gemeinde Elmen.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a. bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
 - b. im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c. ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab dieses Friedhofes haben.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 3

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen;
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen.
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art;
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- e) das Sammeln von Spenden;
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als dem dafür vorgesehenen Platz;

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) erfolgen.

II. Einteilung von Grabstätten

§ 6

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnennischen

§ 7

1. Die Reihengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen. Im Familiengrab können auch verrottbare Urnen beigesetzt werden.
3. Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabplätze, für Kinder unter 5 Jahren.
4. Urnennischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze.

III. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann auf Antrag durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
 - 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) an der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
 - c) ein Grabmal, dem § 12 u. 13 dieser Friedhofsordnung entsprechend aufzustellen.
 - 3) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten und Partner, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

§ 9

- 1) Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 20 Jahre.
- 2) Kindergräber und Urnennischen werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- 3) Familiengräber werden für die Dauer von 25 vergeben.

§ 10

- 1) Als Grabverlängerungsgebühr wird für die einfache Laufzeit die gleiche Gebühr wie im § 2 der Friedhofsgebührenordnung vorgeschrieben.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

§ 11

- 1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach Abs. 1 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

IV. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 12

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechender Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen und mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekannten Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel bekannt gegeben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung aberkannt werden.
- 3) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Blumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 4) Das Bestreuen der Grab-Beete mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
- 5) Sofern die Inschrift außer dem Namen und der Daten des Beigesetzten einen Spruch oder Symbol enthalten soll, bedarf der genaue Wortlaut der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 13

- 1) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sind nur Grabmäler aus Holz, Eisen und Bronze zulässig.
- 2) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen (Farbanstriche oder Lackierungen sind nicht erlaubt).
- 3) Grabmäler aus Naturstein sind nur in Form von Inschriftplatten, an der Friedhofsmauer befestigt, gestattet. Die Oberfläche darf weder geschliffen noch poliert ausgeführt, sie muss bruchrauh oder rauh bearbeitet werden. Die Inschriften sind wenn möglich in natur zu belassen, sie dürfen keinesfalls mit Gold oder Silber hinterlegt werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Urnennischen.

Freistehende Grabmäler aus Naturstein sind nicht gestattet. Die Inschriftplatten müssen von der Oberkante der Friedhofsmauer um 26 cm tiefer angebracht werden. Die Breite darf das Maß von 90cm und die Höhe das Maß von maximal 50 cm nicht überschreiten.

Bei freistehenden Kreuzen ist die Höhe inklusive Sockel auf 1,80 Meter beschränkt. Die Grabsockel dürfen nicht höher als 30 cm sein.

4) Die Grabstätten sind als Flachgräber anzulegen.

§ 14

1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

2) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengrab	Länge 2,60 m Breite 1,00 m
Familiengrab	Länge 3,00 m Breite 1,50 m
Kindergrab	Länge 2,60 m Breite 0,60 m
Urnengrab	Länge 2,60 m
Urnennische	Höhe 0,60 m Breite 0,60 m

3) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen- und Familiengräbern mindestens 50 Zentimeter zu betragen und ist mit Waschbetonplatten auszufüllen.

4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der in § 14 Abs. 2 angegebenen Maße erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Einfriedungen oder Einfassungen aus Stein oder anderen festen Materialien sind nicht gestattet, sondern wie § 14 Abs. 3 mit Waschbetonplatten der Abstand von einer Grabstätte zur anderen auszufüllen.

5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulagern.

6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 15

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 16

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen

§ 17

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.

VI. Leichenhalle

Aufbahrungen dürfen nur in der Leichenhalle erfolgen.

§ 18

- 1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschatz beigestellt wird.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VII. Strafbestimmungen

§ 19

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung nach § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

Die Reihenfolge der Belegung der Grabstätten erfolgt laut Lageplan vom 01.04.1977.

Hinweis: Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

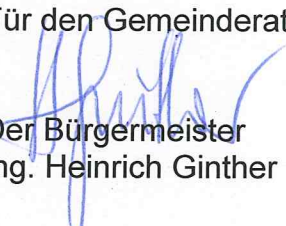
§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Elmen, am 21.06.2017



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Ing. Heinrich Ginther

Angeschlagen am: 23.06.2017

Abgenommen am: 10.07.2017